



<b>Mitteilungsvorlage</b>		<b>06.11.2023</b>	<b>187/2023</b>		
Bezeichnung		ö	nö	öbF	
<b>Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Hameln</b>		X			
<b>Beratungsfolge</b>					
Gremium		Datum	Bemerkungen		
Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz		23.11.2023			
Verwaltungsausschuss		13.12.2023			

<b>Beteiligte Organisationseinheiten</b>	<b>Unterschriften</b>
--	-----------------------

<b>Unterschriften</b>				
Abteilung	Fachbereich	Dezernat	Abteilungsleitung 11	Oberbürgermeister

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Niedersachsen. Er soll den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft, die voraussichtlichen Änderungen, die anzustrebenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele gutachterlich darstellen und begründen. Entsprechend § 10 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftsrahmenpläne für alle Teile des Landes verbindlich aufzustellen und gemäß § 10 Abs. 4 BNatSchG sind diese Pläne alle zehn Jahre durch die Naturschutzbehörden (§ 3 NNatSchG) fortzuschreiben. Die Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des LRP nach § 5 NNatSchG sieht inhaltlich vor, dass die Schutzgüter des Naturschutzes und der Landespflege: Arten und Biotope, Boden und Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft) gleichermaßen berücksichtigt werden.

Der derzeit gültige LRP der Stadt Hameln stammt aus dem Jahr 2007. Die Veränderungen der letzten 16 Jahre führen dazu, dass das aufgestellte Planwerk nicht mehr die nötige Grundlage darstellt, um auf die gestiegenen Nutzungskonkurrenzen in Natur und Landschaft sowie auf die sich rapide ändernden klimatischen Gegebenheiten in angemessener Weise reagieren zu können. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Hameln hat sich daher entschieden, den LRP neu aufzustellen bzw. von Grund auf fortzuschreiben. Im Endergebnis soll der neu erstellte LRP nicht nur als Handlungsstrategie des grundlegenden Umwelt- und Naturschutzes dienen, sondern auch das Planungskonzept der Stadt mit den Bereichen Natur, Boden, Luft und Klima zusammenführen.

Das Zielkonzept liefert dann eine integrierte und räumlich konkrete Darstellung der angestrebten Entwicklung des Plangebiets. Dabei liegt das Schwergewicht auf der kartographischen Darstellung. Die Zielkonzept-Karte zeigt auf einen Blick, welche Bereiche des Plangebiets – unter Einbeziehung aller Schutzgüter – zu sichern, zu verbessern und zu entwickeln sind. Diese Karte beinhaltet zugleich das Biotopverbundsystem, das mit seinen Detailaussagen in einer eigenen Kartendarstellung Teil des Zielkonzepts ist. Damit wird betont, dass das Biotopverbundsystem zentraler Inhalt eines Landschaftsrahmenplans ist.

Der Landschaftsrahmenplan bietet eine breite Palette von ausgewählten Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzepts, zugeordnet zu den entsprechenden Bereichen und ihren Anforderungen. So ist er Arbeitsgrundlage für die Schutzgebietsausweisung, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Artenhilfsmaßnahmen, Maßnahmen von Nutzergruppen, Akteuren und anderen Fachverwaltungen sowie für Raumordnung und Bauleitplanung. Im LRP werden die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfasst und ausgearbeitet. Eine Abstimmung mit relevanten Akteuren findet bestmöglich statt. Die weitergehende Beteiligung ist dann dem jeweiligen Planverfahren vorbehalten, dass die Verbindlichkeit eines Vorhabens begründet, insbesondere der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP), der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, den Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen und den förmlichen Verfahren (z. B. Unterschutzstellungsverfahren) nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Im Rahmen dieser Verfahren erfolgt der notwendige Abwägungsprozess zwischen den jeweiligen Nutzungsinteressen und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege. Der LRP ist dabei das Instrumentarium, welches die Naturschutzziele transparent darstellt, sodass die Behörden und öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Unterstützungsverpflichtungen hierauf abzielen können.

Der Integration der Landschaftsrahmenplan-Inhalte in die Regionalen Raumordnungsprogramme wird in Niedersachsen eine große Bedeutung zugemessen. Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans sollen daher in einer eigenen Arbeitskarte in die Gebietskategorien der Raumordnung (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete etc.) übersetzt werden, damit sie in die räumliche Gesamtplanung entsprechend ihrer Bedeutung eingehen.

Grundlage der Bearbeitung sind die für Niedersachsen geltenden Methodenstandards der Landschaftsrahmenplanung. Im Rahmen der Neuausschreibung sollen nicht nur die aktuellen Anforderungen der Naturschutzgesetzgebung berücksichtigt werden, sondern zum Beispiel auch ein Teil des Klimaanpassungskonzeptes mit einfließen. Für die Innen- und Außenbereiche im Stadtgebiet wird derselbe Bearbeitungsmaßstab von 1:10.000 angesetzt.

#### **Inhalt des Landschaftsrahmenplanes:**

Das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) gibt die Mindestinhalte in seiner Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des LRP vor (die Richtlinie ist als Anlage 1 beigefügt). Wenn die Verhältnisse des Plangebiets es erfordern, ist das Schema zu erweitern. Ein detaillierteres Gliederungsschema ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Zum aktuellen Zeitpunkt findet in enger Abstimmung mit dem MU und dem NLWKN die Erstellung des Leistungsverzeichnisses zur Ausschreibung des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Hameln statt. Es werden Umfang der benötigten Kartierungen und Schwerpunktsetzungen besprochen. Zu diesem Zweck findet ein reger Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen statt, die sich ebenfalls im Fortschreibungsprozess des Landschaftsrahmenplanes befinden oder gerade die Fortschreibung abgeschlossen haben.

#### **Zeit- und Kostenrahmen:**

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass für die Erstellung des LRP, nach erfolgter Vergabe, d.h. Kartierungen und Konzepterstellung, etwa zwei bis drei Jahre benötigt werden. Die Gesamtkosten trägt die Stadt Hameln, ohne Förderungsmöglichkeiten, da es sich um eine Pflichtaufgabe handelt. Der grob geschätzte Kostenrahmen liegt derzeit zwischen 200.000 und 300.000 €. Genauereres kann nach erfolgter Vergabe berichtet werden. In den nächsten Jahren sind die Mittel dafür im Haushalt eingeplant. Das für die verwaltungsseitige Vorbereitung und Begleitung der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplan erforderliche Personal ist in der UNB vorhanden.